1 von der Mitgliederversammlung am 18. März 2010 in Meerholz, zuletzt aktualisiert am xx. Xxxx 2023.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein wurde am 3. Juli 1909 in Meerholz als "Viktoria 09" gegründet. Seit dem 19. März 1953 führt der Verein den Namen "Verein für Rasenspiele 1909 (VfR 09)" Meerholz. Der Verein ist unter VR 267 im Vereinsregister eingetragen.
- 2. Sitz des Vereins ist in Gelnhausen, Stadtteil Meerholz, Main-Kinzig-Kreis.
- Der VfR 09 e.V. Meerholz ist Mitglied des Hessischen Fußballverbandes e.V., Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und Mitglied im Deutschen Fußballbund e.V.
- 4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21
 Abgabenordnung [AO]). Der Verein fördert vor allem die Ausübung des
 Fußballsports und sieht dabei die Jugendarbeit als eine wesentliche Aufgabe
 des Vereins.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
- die Durchführung eines Trainings- und Wettkampfbetriebes
- den Aufbau und die Förderung von Kinder- und Jugendsportgruppen
- die Beteiligung an Rundenspielen des Hessischen Fußballverbandes
- die aktive Teilnahme sportlichen Veranstaltungen der Sportfachverbände, denen der Verein an gehört
- die Durchführung von Sportwerbe- und Informationsveranstaltungen
- 2. Die Art der sportlichen Tätigkeit kann jederzeit erweitert werden.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]) im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Beschlüsse des Vorstandes. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) kann geleistet werden.

1 von der Mitgliederversammlung am 18. März 2010 in Meerholz, zuletzt aktualisiert am xx. Xxxx 2023.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der VfR 09 Meerholz spricht sich insbesondere für Integration, Vielfalt und Respekt und gegen Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus Rechtsextremismus und Gewalt im und um den Fußball aus. Alle Vereinsmitglieder sind aufgerufen, diesen "Fair Play"-Gedanken aktiv zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 2. Mit dem Unterzeichnen der schriftlichen Anmeldung wird die Satzung des VfR 09 e.V. anerkannt.
- 3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen eine in der Gebührenordnung geregelte Bearbeitungsgebühr für die Rechnungsstellung und die damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.
- 4. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Austritt
 - mit dem Tod
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Beiträge im Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres möglich. Das ausgetretene Mitglied ist jedoch zur Beitragszahlung bis zum Jahresende verpflichtet, da der Verein für jedes Mitglied Verbandsbeitrag und Versicherungsschutz im Voraus für das ganze Jahr zu zahlen hat.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat

1 von der Mitgliederversammlung am 18. März 2010 in Meerholz, zuletzt aktualisiert am xx. Xxxx 2023.

sowie sich vereinsschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied

- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv und in beleidigender Form kritisiert

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemäß §7 dieser Satzung mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss ist nicht gestattet. Den Antrag auf Vereinsausschluss eines Mitglieds kann jedes Vereinsmitglied stellen.

Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrags beim Vorstand für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

6. Rechte der Mitglieder:

Mitglieder haben

- Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- das Recht auf die Teilhabe und die Nutzung der Angebote des Vereins
- das aktive und passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr
- das Stimmrecht bei sonstigen Beschlüssen ab dem 16. Lebensjahr

Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben.

7. Pflichten der Mitglieder:

Mitgliedschaft haben

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.
- Adressänderungen und Änderungen der Kommunikationsverbindung dem Verein mitzuteilen
- pünktlich und fristgerecht die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)
- übertragene Aufgaben im Interesse des Vereins auszuführen
- bei Veranstaltungen des VfR sportlich diszipliniert aufzutreten.
- das Vereinseigentum schonend zu behandeln.
- Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu bewahren
- Treuepflicht gegenüber dem Verein

§ 4 Finanzordnung

- 1. Die Mitglieder des Vereins zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung gemäß §8 dieser Satzung fest. Der Vorstand entscheidet gemäß §7 dieser Satzung über die Einsetzung und Höhe von Gebühren und Umlagen. Alles Weitere regelt die Finanzordnung des Vereins.
- 2. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.

1 von der Mitgliederversammlung am 18. März 2010 in Meerholz, zuletzt aktualisiert am xx. Xxxx 2023.

§ 5 Ehrungen des Vereins

1. Der Verein kann auf Antrag des Vorstands verdiente Mitglieder ehren.

Es werden die folgenden Ehrungen verliehen:

- a) Vereinsehrennadel in Silber nach 25 Mitgliedsjahren
- b) Vereinsehrennadel in Gold nach 45 Mitgliedsjahren
- c) Ehrenurkunde mit Ernennung zum Ehrenmitglied
- d) Ehrenurkunde mit Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorstand
- e) Ehrenurkunde für besondere sportliche Leistungen.
- 2. Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt zum Anlass der alle 5 Jahre stattfindenden Jubiläumsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass.
- 3. Das Nähere bestimmt der Vorstand gemäß §7 dieser Satzung.

§ 6 Die Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind
 - 1. der Vorstand
 - 2. die Mitgliederversammlung
- 2. Gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in einer Mitteilung mitteilen, dass die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Veranstaltungsort stattfinden und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können oder müssen (Online-Veranstaltung).
- 3. Abweichend von § 32 Absatz 3 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 4. Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 9 Personen. Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein.
- 2. Der Vorstand wählt in seiner ersten Vorstandssitzung die vertretungsberechtigten Personen und meldet diese an das Vereinsregister.

1 von der Mitgliederversammlung am 18. März 2010 in Meerholz, zuletzt aktualisiert am xx. Xxxx 2023.

- 3. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt der Geschäftsverteilungsplan, der vom Vorstand beschlossen wird. Außerdem kann er sich eine Geschäftsordnung geben.
- 4. Hat der Verein einen Ehrenvorsitzenden oder einen Ehrenvorstand, dann hat dieser Sitz und Stimme im Vorstand.

Der Vorstand kann zur Unterstützung einen Ältestenrat berufen, der aus drei bis fünf in Vorstandsfragen erfahrenen Mitgliedern besteht. Der Ältestenrat übernimmt keine Ämter, sondern wirkt nur beratend. Die Mitglieder des Ältestenrats können jeweils zu Beginn einer Wahlperiode vom Vorstand neu berufen werden.

- 5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 7 Abs. 2 dieser Satzung. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Protokollführung durch vom Vorstand bestimmte Vertreter
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit Gebühren und Umlagen im Einklang mit §4, Absatz 1 dieser Satzung.
- 7. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- 8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- 9. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorstand nach Bedarf einlädt.
- 10. Im Einzelfall kann der Vorstand anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per e-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

Der Vorstand legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der e-Mail-Vorlage betragen. Die e-Mail- Vorlage gilt einem Vorstandsmitglied als

1 von der Mitgliederversammlung am 18. März 2010 in Meerholz, zuletzt aktualisiert am xx. Xxxx 2023.

zugegangen, wenn dem Absender der e-Mail die Versendebestätigung vorliegt.

Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über e-Mail innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist, so muss der Vorstand zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

11. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Wahl eines Wahlausschusses für Vorstandswahlen
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen im Einklang mit §4, Absatz 1 dieser Satzung.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 3. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch einem Bericht auf der vereinseigenen Webseite und per Aushang am

1 von der Mitgliederversammlung am 18. März 2010 in Meerholz, zuletzt aktualisiert am xx. Xxxx 2023.

Vereinsheim erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag des Berichts auf der vereinseigenen Webseite.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

4. Die Mitgliederversammlung wird von einem durch den Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Die Verhinderung ist Außenstehenden nicht nachzuweisen.

Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen.

5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist.

Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Steht jeweils nur eine Person für ein Amt zur Wahl, so kann die Abstimmung durch das Handzeichen erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 7. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - den Namen des Vereins
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung

1 von der Mitgliederversammlung am 18. März 2010 in Meerholz, zuletzt aktualisiert am xx. Xxxx 2023.

- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 9 Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für den Zeitraum von zwei Jahren. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können einmal wiedergewählt werden, danach müssen sie eine Wahlperiode aussetzen.
- 2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratenden tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, so genannte AdHoc – Prüfungen.

- 3. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- 4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser gegebenenfalls in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.

Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

§ 10 Haftungsbeschränkungen

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

1 von der Mitgliederversammlung am 18. März 2010 in Meerholz, zuletzt aktualisiert am xx. Xxxx 2023.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Absatz 6 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - Die Mitgliederversammlung wählt dazu zwei gleichberechtigt vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2. Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen in den Besitz der Stadt Gelnhausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege in Meerholz zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht

- Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Hessischen Fußball Verband (HFV) bzw. im Deutschen Fußball-Bund (DFB) und im Landessportbund ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG), personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern erhoben und verarbeitet.
- 2. Diese Erhebung und Verarbeitung ist in vom Vorstand aktuell gehaltenen **Datenschutzrichtlinien** geregelt und ersichtlich.
- 3. Die aktuellen **Datenschutzrichtlinien** sind sowohl beim Beisitzer IT, Datenschutz und Datensicherheit im DSGVO Ordner, auf der vereinseigenen Webweite sowie im Aushang am Vereinsheim einzusehen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. März 2010 beschlossen und zuletzt in der Mitgliederversammlung vom xx. xxx 2023 aktualisiert.

Gelnhausen-Meerholz, den xx.xx.2023

Der Vorstand des Vereins für Rasenspiele 1909 e.V. Meerholz